



AKTUELL

Juni 2021



SCHIMMELPFENNIG  BECKE

S+B Aktuell - Juni 2021

Wir sind vorbereitet!

Gerichtsverhandlungen in Zivilprozessen per Videokonferenz



Schon seit dem Jahr 2002 ermöglicht die Zivilprozessordnung mit § 128a ZPO, dass Verfahrensbeteiligte bei mündlichen Verhandlungen und Beweisaufnahmen auch von einem anderen Ort als dem Gerichtssaal teilnehmen. Dabei soll eine Beweisaufnahme auch mit weit entfernten Zeug:innen oder Sachverständigen auf diese Weise durchgeführt werden können, wodurch Zeit und Kosten gespart werden.

Eine Videokonferenz-Verhandlung nach § 128a ZPO kann auf Antrag einer oder aller Parteien oder aber auch von Amts wegen angeordnet werden. Auch Sachverständige und Zeug:innen können den Wunsch äußern. Seit der letzten Änderung der Vorschrift zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren im Jahr 2013 ist nunmehr die Zustimmung der Parteien nicht mehr Voraussetzung.

Bei einer Videokonferenz-Verhandlung ist es möglich, dass sich ausschließlich die Richter:innen in den Räumen des Gerichts aufhalten, während die Parteien, die anwaltlichen Vertreter:innen, Zeug:innen oder Sachverständigen sich ggf. alle an unterschiedlichen Orten befinden. Denkbar ist aber auch, dass einige der Personen im Gerichtssaal anwesend sind und andere sich per Video zuschalten.

Seit der Corona-Pandemie ist die Videokonferenz bei Gerichtsverhandlungen stärker in den Vordergrund gerückt. Dadurch können Anwalt:innen, Zeug:innen, Richter:innen oder Sachverständige sich jeweils an einem anderen Ort aufhalten, womit eine Ansteckung durch einen gemeinsamen Aufenthalt in einem Gerichtssaal vermieden wird. Insofern sind Verhandlungen per Videokonferenz auch wegen des Kontaktverbots in der Corona-Krise als äußerst sinnvoll anzusehen.





Die Durchführung von Videokonferenz-Gerichtsverhandlungen bietet den Vorteil, dass die Verfahren trotz Pandemie zügig durchgeführt werden können. Schließlich ist auch darüber hinaus die Nutzung von Videokonferenztechnik durchaus sinnvoll, wenn ansonsten Personen über Hunderte von Kilometern an- und abreisen müssten, um nur wenige Minuten gehört zu werden.

Außerdem bietet die Verhandlung als Videokonferenz aus Sicht der/des technischen Sachverständigen den Vorteil, dass Bildmaterial und Zeichnungen direkt in das Konferenzsystem eingespeist werden können. Dadurch sehen alle Beteiligten bei formatfüllender Darstellung auf dem Gerichtsmonitor jederzeit die passenden Anlagen zum Gutachten und Details können, wie bei einem Vortrag, unmittelbar in der Verhandlung hervorgehoben werden. Änderungen an Berechnungen und Diagrammen können direkt am Computer vorgenommen werden, um beispielsweise auf Zeugen-aussagen zu reagieren.



Zur Ausstattung unseres Konferenzraums gehören nicht nur die auffälligen Studioleuchten mit Tageslichtlampen. Wir können das Konferenzbild je nach Bedarf aus den Bildern der/des Sachverständigen, des Präsentationscomputers/Tablets und einer Draufsicht des Tisches zum Zeigen von Modellen und Skizzen zusammensetzen. Unabhängig von der verwendeten Konferenzsoftware können auf diese Weise Fotos und Skizzen zum Gutachten für die Zuschauer:innen dargestellt werden.

Über ein spezielles Audiokonferenzsystem werden Störgeräusche gefiltert und Echos unterdrückt, wodurch der Betrieb im Freisprechmodus oder mit einem angeschlossenen Headset möglich wird. Das Bild, das vom Gericht gesendet wird, erscheint für die/den Sachverständige:n über einen Beamer auf einer großen Leinwand im Hintergrund.



Bei den bisher von uns durchgeführten Videokonferenzen mit Gerichten waren Richter:innen sowie zugeschaltete Partei-vertreter:innen oder Sachverständige in der Regel gut zu hören und zu sehen.

Mehrfach ergaben sich jedoch akustische Herausforderungen bei der Anhörung von im Gerichtssaal anwesenden Personen, wenn für alle nur ein Zentralmikrofon vorhanden war. Es ist daher zu empfehlen, dass für jede zu hörende Person ein separates und einzeln aktiviertes Mikrofon zur Verfügung gestellt wird.

Aus Sicht unseres Sachverständigenbüros wäre es wünschenswert, wenn in Zukunft die Anhörung von Sachverständigen häufiger in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden könnte.

Wir sind darauf vorbereitet.



So erreichen Sie uns in Münster

Schimmelpfennig + Becke GmbH & Co. KG

Ingenieurbüro für Unfallrekonstruktion

Münsterstraße 101

48155 Münster

Telefon / 0 25 06 - 8 20 - 0

Telefax / 0 25 06 - 8 20 - 99

E-Mail / kontakt@ureko.de

Internet / www.ureko.de



seit über

40
Jahren